

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen der Baschnagel Freizeitgeräte GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten in Schriftform ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten für die Bestellung, Fertigung und Lieferung von Bauteilen unter Einbeziehung verschiedener Fertigungsverfahren (u.a. Wasserstrahlschneiden, Bohren, Drehen, Scheren, Abkanten, Schmieden, Schweißen, Schleifen, Strahlen, Beschichten, etc.) sowie für prozessbegleitende Nebenleistungen im Sinne von Vorschlägen, Beratungen, Datenaufbereitung, Konstruktion und Programmieraufwendungen. Sie gelten nicht für die Montage oder weitere Produkte der Baschnagel Freizeitgeräte GmbH.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S. von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Im Einzelfall mit dem Besteller getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang gegenüber diesen Verkaufsbedingungen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung durch uns oder ein schriftlicher Vertrag zwischen uns und dem Besteller.
- (5) Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote und Kostenvoranschläge, gleichgültig in welcher Form, sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Angebote und Kostenvoranschläge werden von uns nach bestem Wissen anhand der vom Besteller uns zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt.
- (2) Die uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nur annähernd maßgeblich und können durch uns, sofern diese nicht ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnet sind, ggf. abweichend berücksichtigt oder verändert werden. Hierzu zählen u.a. technische Daten, Gewichte, Maße, Materialien, Schnittqualität, Belastbarkeit, Toleranzen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Abbildungen, Form- und Farbgestaltung.
- (3) Unsere Angaben zum Gegenstand unserer Lieferung und Leistung (z.B. technische Daten, Gewichte, Maße, Oberflächenbeschaffenheit, Belastbarkeit, Toleranzen, etc.) sowie unsere Darstellung desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen, etc.) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der schriftliche geschlossene Kaufvertrag unter Einschluss dieser Verkaufsbedingungen. Mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (5) Wir behalten uns das Recht zur Untervergabe der angebotenen Leistungen an Dritte vor.
- (6) Individuelle Entwürfe, CAD-Konstruktionen und Datenaufbereitungen werden von uns nach Aufwand berechnet.
- (7) Zur Angebotserstellung innerhalb der europäischen Union gibt der Besteller im Vorfeld seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bekannt.

§3 Unterlagen, geistiges Eigentum

- (1) Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln ausdrücklich vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Unterlagen und Gegenstände vollständig zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang von ihm nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich ausschließlich Teile in Auftrag zu geben, deren Herstellung und Lieferung keine Rechte Dritter - insbesondere Patent-, Marken- oder Urheberrechte - verletzen und nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Der Besteller stellt uns frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung der vorgenannten Pflichten. Selbes gilt für Ansprüche gegenüber uns, die von Dritten aufgrund der konkreten Verwendung von Teilen durch den Besteller oder seiner Kunden an uns herangetragen werden.
- (3) Der Besteller verpflichtet sich, uns über Plagiate, Kopien und Nachbauten zu informieren, ebenso über jede mögliche Verletzung unserer Urheber- und Schutzrechte sowie Diebstahl unseres Know-hows, von der er Kenntnis erlangt.
- (4) Der Besteller verpflichtet sich zur Bereitstellung aller zur Herstellung notwendigen Informationen und Daten. Der Besteller gewährt uns zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Auftragsausführung eine übertragbare Lizenz zur Nutzung und Weitergabe aller Informationen und Daten, welche wir erhalten haben.
- (5) Die Bewertung, ob Teile, die aufgrund der vom Besteller übersendeten Informationen und Daten hergestellt werden, dazu geeignet sind, eine spezifische Funktion zu erfüllen oder für die vom Besteller vorgesehenen Zwecke eingesetzt werden können ist nicht Teil unseres Leistungsumfangs. Der Besteller verpflichtet sich, diese Einschätzung selbstständig vor Auftragserteilung vorzunehmen. Eine Haftung für die Beschaffenheit oder die Funktionstüchtigkeit der Teile schließen wir aus, soweit diese auf fehlerhaften Angaben des Bestellers beruhen. Die durch uns, sowie ggf. durch beauftragte Dritte geäußerten Empfehlungen, Simulationen, Modifikationen, technischen Hinweisen und weiteren Nebenleistungen sind unverbindliche Angaben, worauf keine Aussage zur Fertigbarkeit und Zweckerfüllung des Produkts getroffen oder darauf begründet werden kann.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten unsere Preise in EUR netto ab Werk, zzgl. Fracht-, Versand- und Lieferkosten, zzgl. Zölle und Gebühren, sowie zzgl. Steuern und andere öffentliche Abgaben. Es gilt der jeweilige Mehrwertsteuersatz in gültiger Höhe. Die Preise verstehen sich ohne zusätzliche Leistungen, die nicht explizit vereinbart wurden, insbesondere für Montagearbeiten. Unsere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreis sind maßgebend. Abweichungen sind nur in Form einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zulässig.
- (2) Zahlungen des Bestellers haben ausschließlich auf das im Angebot genannte Konto zu erfolgen. Zahlungen des Kunden haben innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist die Gutschrift bei uns. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, schuldet der Besteller
 - a) 50% Anzahlung bei Auftragsvergabe
 - b) 50% Restzahlung vor Lieferung

Die Produktion, bzw. die Herstellung erfolgt nach Gutschrift der Anzahlung. Der Versand der Ware erfolgt nach Gutschrift der Restzahlung.

Ist der Besteller ein Neukunde, schuldet – sofern nichts anderes vereinbart - der Besteller 100% bei Auftragsvergabe. Der Versand der Ware erfolgt nach Gutschrift der Gesamtzahlung.

- (4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach dem Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

- (5) Wir behalten uns das Recht auf Bonitätsprüfung und eine ggf. daraus resultierende Anpassung der Zahlungskonditionen vor. Dies auch beinhaltend, dass noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ausgeführt oder erbracht werden. Eine Anpassung kann insbesondere dann erfolgen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind.
- (6) Mehr- und Minderlieferungen, sowie Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen aus einem Gesamtauftrag einzeln zu fakturieren.
- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Der Besteller verpflichtet sich unsere angegebenen Preise, sowie Rabatte, Nachlässe, Zahlungsbedingungen und Sonderkonditionen nicht an Dritte weiterzugeben.

§5 Lieferzeit

- (1) Die von uns in Aussicht gestellten Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd, es sei denn es ist ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Fristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) In den Fällen von höherer Gewalt (beispielsweise behördliche Anordnungen, Streik, Unwetter, viraler Pandemie, etc.) haben wir einen Lieferverzug nicht zu vertreten und sind berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Beeinträchtigung zu verschieben. Gleiches gilt bei Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten und Subunternehmer.
- (3) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung schuldhaft in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz beschränkt. Sofern kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist der Verzugsschaden des Bestellers aus der betroffenen Lieferung auf 0,5% des Warenwerts pro Woche, maximal jedoch auf 10% des Warenwerts begrenzt.

§6 Erfüllungsort, Lieferung, Versand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller ist unser Sitz. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort hierfür der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Auswahl der Versandart und der Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen. Es gelten die aktuellen Tarife unserer Spediteure. Die Fracht- und Versandkosten können einen Anteil für die Verpackungsmaterialien enthalten.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.
- (4) Der Besteller darf die Annahme der Ware bei unwesentlichen Mängeln nicht verweigern, insofern wir die Pflicht zur Mängelbeseitigung anerkennen.

§7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Erfüllung unserer Ansprüche aus dem Liefervertrag, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Sache vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
- (2) Der Besteller hat die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und soweit erforderlich, zu warten.
- (3) Bei Weiterveräußerung und Einbau der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache ist vereinbart, dass hieraus entstehende Forderungen an uns abgetreten sind. Der Besteller tritt deshalb bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung an uns ab, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache erfolgt. Unabhängig von unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Besteller auch nach der Abtretung widerruflich zum Einzug der Forderung ermächtigt. Ebenfalls Gegenstand der Abtretung sind etwaige Versicherungsleistungsansprüche oder ähnliches.

§8 Mängelhaftung

- (1) Unsere Leistungen beinhalten die handwerkliche und teils maschinelle Verarbeitung von zweckentsprechenden Materialien, entsprechend der mit dem Besteller im Kaufvertrag vereinbarten Spezifikationen.
- (2) Vorbehaltlich einer fristgerechten und sachlich begründeten Mängelrüge liefern wir nach unserer Wahl entweder Ersatz für fehlerhafte Teile oder bessern aufgetretene Mängel der betroffenen Lieferung nach. Diese Ansprüche sind auf einzelne schadhafte Teile beschränkt und gelten dadurch nicht zwingend auf das komplette Produkt. Die Ansprüche umfassen nicht die Montageleistung und die Übernahme von anfallenden Liefergebühren.
- (3) Falls wir unseren vorstehenden Pflichten nicht oder nur unzureichend nachkommen, verbleiben dem Besteller die gesetzlichen Rechte. Voraussetzung für jegliche Mängelrechte des Bestellers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- (4) Für die Geltendmachung von Mängelhaftungen gilt ab Gefahrübergang eine Frist von zwei Jahren.
- (5) Der Besteller wird durch die Erhebung von Mängelrügen nicht von seiner Pflicht zur Begleichung aller Forderungen, insbesondere der Zahlung der Rechnung entbunden.
- (6) Mangelansprüche des Bestellers entfallen, insofern vorhanden, in folgenden Fällen:
 - a) Unsachgemäße Benutzung
 - b) Veränderung des Produkts, sowie die Änderung oder Beseitigung technischer Originalkennzeichen
 - c) Unsachgerechte Installation des Bestellers
 - d) Mutwillige Beschädigung
 - e) Natürliche Abnutzung, oberflächige Spuren und Verschleiß aufgrund von Gebrauch, insbesondere bei Farbabnutzung und oberflächigen Korrosionsspuren an intensiv genutzten oder bewitterten Flächen, sowie Verschleiß an beweglichen Teilen und an Bedienelementen
 - f) Oberflächige Korrosionsspuren, welche prozessbedingt insbesondere beim Wasserstrahlschneiden von nicht-korrosionsbeständigen Materialien entstehen können.
 - g) Besondere äußere Einflüsse
 - h) Unsachgemäße oder nicht ausreichend protokollierte Wartung

§9 Haftung

- (1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln, ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf dem vorhersehbaren, typischerweisen eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (3) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

**§10 Anwendbares Recht, Schriftformerfordernis,
Gerichtsstand**

- (1) Die vertraglichen Vereinbarungen, sowie alle Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Vereinbarungen, die Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen beinhalten, bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung in schriftlicher Form (§ 126 BGB).
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz. Wir behalten uns das Recht vor, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Bei mehrsprachiger Ausführung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt vorrangig, insbesondere bei übersetzungsbedingten inhaltlichen Unterschieden, die deutschsprachige Ausführung.

Gilt ausschließlich für Besteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Hiermit bestätigen wir, dass wir von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen Kenntnis genommen haben. Wir erklären zugleich unser Einverständnis mit deren Inhalt und mit deren Geltung für unser jeweiliges Vertragsverhältnis mit der Baschnagel Freizeitgeräte GmbH.

Firma:

Sitz (Ort, Land):

Name (Bevollmächtigter):

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel